

An die
Damen und Herren
– Dekaninnen und Dekane
– Geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren der
Wissenschaftlichen Zentren

zur Kenntnis an
– den Personalrat
– die Schwerbehindertenvertretung
– die Frauenbeauftragte

29. Oktober 2025

Vergabe von Lehraufträgen an wissenschaftliche MitarbeiterInnen

Der Präsident
Prof. Dr. Enrico Schleiff

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie seitens des Bereichs Human Resources im Austauschforum Administration zugesagt, fassen wir für Sie und die in den Fachbereichen und Zentren für die Erteilung von Lehraufträgen Verantwortlichen mit diesem Informationsschreiben die Bestimmungen zur Erteilung von unvergüteten Lehraufträgen mit der Bitte und dem Ziel einer einheitlichen Anwendung im Folgenden zusammen.

Bereich Personal
Abteilung Personalservices

Bearbeiter: Tanja Kusiowsky
Aktenzeichen: HR-PS 3. P 10
Campus Westend
Theodor-W.-Adorno Platz 1
60323 Frankfurt am Main
Postadresse
60629 Frankfurt am Main
Germany

Telefon: +49 (0)69 798 17122
personalabteilung@uni-frankfurt.de
www.uni-frankfurt.de

1. Wissenschaftliche MitarbeiterInnen auf Landesstellen

Grundsätzlich haben alle wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen auf Landesstellen eine Lehrverpflichtung gemäß Lehrverpflichtungsverordnung. Es handelt sich hierbei um unselbständige Lehre, die nicht per se mit einer Prüfungsberechtigung verbunden ist. Erst mit einer besonderen Beauftragung nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) wird die Prüfungsberechtigung erlangt. Dies kann u. a. durch einen unvergüteten Lehrauftrag unter Entlastung im Hauptamt erfolgen. Diese Möglichkeit sieht auch § 78 Absatz 4 HessHG vor. Hiernach kann ein unvergüteter Lehrauftrag vergeben werden, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der übrigen, regelmäßigen Dienstaufgaben berücksichtigt und die Lehrkapazität nicht weiter erhöht wird.

2. Wissenschaftliche MitarbeiterInnen finanziert aus Drittmitteln

Für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen auf Drittmittelstellen ist die Erteilung eines unvergüteten Lehrauftrags mit einer Entlastung der regelmäßig übertragenen Tätigkeiten im Hauptamt nicht zulässig, weil hierdurch die Zweckbefristung des Arbeitsverhältnisses gefährdet würde.

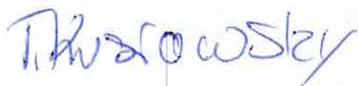
3. Personen mit überwiegender Lehrtätigkeit

Lehraufträge dürfen grundsätzlich nicht an Personen vergeben werden, deren dienstliche Aufgaben bereits überwiegend in der Lehre bestehen

(zum Beispiel Lehrkräfte für besondere Aufgaben, pädagogische Mitarbeiter*innen). Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag möglich. In diesen Fällen bitten wir Sie um frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Abteilung Personalservices.

Darüber hinaus gilt, dass Beschäftigten der Goethe-Universität kein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden darf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Tanja Kusiowsky